

Unverkäufliche Leseprobe



Dietmar Willoweit
Reich und Staat
Eine kleine deutsche
Verfassungsgeschichte

128 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-64615-7

Weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.chbeck.de/11498566>

I. Innergesellschaftliche Anfänge: Das Recht und die Gerichte

Unter «Recht» verstehen wir heute ein System von Normen, die vom Staat in Gestalt von Gesetzen erlassen worden sind und durch die Rechtsprechung der höchsten Gerichte ständig im Detail ergänzt und verfeinert werden. «Normen» sind abstrakte, also nicht nur für einen Einzelfall gedachte, allgemeine, also gegenüber jedermann geltende Regelungen. Sie bilden im Staate ein «System», das den Anspruch erhebt, alle regelungsbedürftigen Lebensverhältnisse vollständig und widerspruchsfrei zu ordnen.

Recht ist jedoch keine Erfindung des Staates, sondern aus innergesellschaftlichen Wurzeln hervorgegangen, ohne die der evolutionsgeschichtliche Erfolg der sich organisierenden Menschengruppen nicht zu erklären ist. Gewalt musste begrenzt, Kooperation gesichert werden. Denkt man diese elementaren Mechanismen des Rechts weg, entsteht vor unseren Augen ein Szenarium willkürlicher Gewalt. Eine Gesellschaft, in der Verletzungen der Person und ihrer Güter sanktionslos hingenommen werden müssen, ist als eine rechtlich geordnete nicht vorstellbar. In ihr herrscht die Gewalt des Stärkeren. Ebenso wenig ist eine dauerhafte soziale Kommunikation ohne die Verbindlichkeit vertraglichen Einvernehmens denkbar. Große Rechtsdenker haben es daher unternommen, Recht aus der Individualität und den sich daraus ergebenden intersubjektiven Beziehungen herzuleiten: Hugo Grotius, Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte und selbst Hegel, um nur einige zu nennen. Kants geniale Definition des Rechts eignet sich nicht nur als Grundlage eines menschenrechtlichen Programms moderner Prägung, sondern erschließt auch das Verständnis ältester Rechtsordnungen: *«Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jeder-*

manns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.»

Erstes Zeugnis des Rechtsbewusstseins ist die Rache. Vorn menschlichen Primaten ist sie fremd. Rache setzt voraus, dass ein Eingriff in die Sphäre der Persönlichkeit und ihrer Güter als Unrecht begriffen wird, das gesühnt werden muss. Als Akt gewalttätiger Selbsthilfe gefährdet sie jedoch den inneren Frieden einer Gemeinschaft. An Texten des frühen Mittelalters lässt sich noch ablesen, wie das Recht dazu diente, Gewalt zu vermeiden. Die im frühen 6. Jahrhundert entstandene fränkische *Lex Salica* erklärt als ihr Ziel ausdrücklich die Bewahrung des Friedens unter den Stammesangehörigen. Der langobardische König Rothari betont im 7. Jahrhunderts ausdrücklich, er habe in seinem Gesetz deshalb höhere Bußleistungen festgesetzt, damit die Fehde vermieden und nach Erledigung der Sache wieder Freundschaft herrsche. Was in diesen und verwandten Gesetzen des frühen Mittelalters festgehalten worden ist, sind vor allem in abgestuften Geldbeträgen ausgedrückte Sanktionen für Gewalttaten aller Art – vom Diebstahl der verschiedensten Haustiere über vielerlei Arten von Verstümmelungen und Verletzungen bis zu Totschlag und Mord. Nicht blutige Strafen stehen am Anfang der Rechtsgeschichte, sondern Ausgleichsleistungen in Gestalt von Vermögenswerten. Wohl fand man immer Gründe, Menschen auch hinzurichten. Karl der Große droht den gerade getauften Sachsen die Todesstrafe für den Abfall vom christlichen Glauben an. Und wer für einen Totschlag keinen Vermögenswert als Ausgleich anzubieten hatte, musste gleichfalls mit dem Tode rechnen. Das brauchte man nicht zu regeln. Das vorrangige rechtspolitische Ziel war jedoch, Strafen an Leib und Leben zu vermeiden. Denn blutige Rache üben konnten die Betroffenen selbst, und genau das sollte zur Erhaltung des Friedens verhindert werden.

Der Ort friedlichen Ausgleichs ist das Gericht. Wenn es zu Beginn der ältesten römischen Rechtsquelle, im Zwölftafelgesetz aus dem 5. Jahrhundert v. Chr., heißt, «*Si in ius vocat ito*» (Wenn du vor Gericht gerufen wirst, sollst du gehen), dann klingt das wenig aufregend. Diese Pflicht kennt jeder Staat.

Aber gleich darauf wirft der Text ein grelles Licht auf das Umfeld dieses Gesetzes: Wer nicht geht, den darf der Kläger unter Zeugen ergreifen und vor Gericht bringen. Es gibt noch keinen Polizeiapparat, der diese Aufgabe übernehmen könnte. Dem Kläger ist Gewaltanwendung erlaubt, um eine gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Andernfalls, so ist zu befürchten, würde er sein Problem selbst gewaltsam gegen den Beschuldigten lösen wollen. Für die Entstehung von Gerichten genügt das gesellschaftliche Bedürfnis, Frieden zu wahren und Gewalt zu vermeiden. Gerichte gehen aus der Mitte der Gesellschaft hervor. Sie entstehen als Versammlung der wehr- und damit rachefähigen Männer. Man mag sie sich in diesem Rahmen ursprünglich auch als Tätigwerden einiger Schiedsleute vorstellen. Wer seinen Blick auf die indigenen, nicht staatlich organisierten Völker unserer Gegenwart mit ungefähr vergleichbarem Entwicklungsstand wirft, wird dort verwandte Mechanismen bemerken. Die Rechtsethnologie weiß von verschiedenen Wegen zu berichten, wie «akephale», das heißt vorstaatliche Gesellschaften ihren Binnenfrieden zu erhalten und im Falle seiner Verletzung wiederherzustellen wissen. Die Parallelen zur frühmittelalterlichen Geschichte können erstaunlich sein. Auch solche Sippen- und Stammesverbände verstehen ihre soziale Ordnung, wie die ethnologische Forschung betont, als eine solche rechtlicher Art, weil sie für alle Beteiligten verbindlich ist.

Das Gerichtswesen bleibt während des ganzen Mittelalters und weit in das 16. Jahrhundert hinein Grundlage und Rückgrat der öffentlichen Ordnung. Allerdings haben die Gerichte mit der Herausbildung politischer Strukturen seit frühmittelalterlicher Zeit eine institutionelle Verfestigung erfahren, in der sich die Stabilisierung von Königtum, Adel und kirchlichen Einrichtungen widerspiegelt. Gerichte sind zwar weiterhin die soziale Plattform innergesellschaftlicher Konfliktregulierung, zugleich aber auch ein Ort der Selbstdarstellung großer und kleiner Herren. Daraus ergab sich die organisatorische Unterscheidung zwischen dem vorsitzenden Richter und den Urteiler, die den Konflikt zu entscheiden hatten. Sofern zur Durch-

setzung der gerichtlichen Autorität Gewalt anzuwenden war, etwa weil die Gerichtspflichtigen oder die Beklagten nicht vor Gericht erschienen oder ein Urteil durchgesetzt werden musste, griff der Gerichtsherr oder der von ihm eingesetzte Amtsträger ein. Zu seinen Aufgaben gehört auch, das Verfahren zu leiten und das Urteil zu erfragen. Die Urteiler dagegen sind noch lange Persönlichkeiten aus dem Kreise der Teilnehmer einer Gerichtsversammlung («Dinggenossen»). Aber schon Karl der Große erkannte, dass die Urteilsfindung immer denselben Personen obliegen sollte, weil nur so Kontinuität und damit Gleichheit vor dem Gericht gesichert werden konnte. Seitdem beherrschen Schöffen das Erscheinungsbild der Gerichtsbarkeit sowohl auf dem flachen Lande wie in den Städten.

Der ursprüngliche Zweck der Gerichtsbarkeit, den durch Gewalt oder aus anderen Gründen gestörten inneren Frieden durch sühnende Ausgleichsleistungen wiederherzustellen, ist niemals in Vergessenheit geraten und selbst noch im 17. Jahrhundert lebendig. Die Aufbringung einer solchen *compositio* in Gestalt von Vermögenswerten dürfte für den Täter oft schwierig gewesen und vielfach nur mit Unterstützung der Großfamilie gelungen sein. Als Alternative war die Selbstverknechtung nicht unbekannt. Das Leben des Rechtsbrechers zu schonen, lag auch aus religiösen Gründen nahe. Dem sündigen Christen sollte die Möglichkeit geistlicher Buße nicht genommen werden, wie besonders die aus dem fränkischen Reich zahlreich überlieferten Bußbücher zeigen. Aus dem quellenreicheren Spätmittelalter sind Fallgeschichten überliefert, in denen die materielle Sühneleistung mit persönlichen Bußübungen einhergeht: Der Täter muss nicht nur zahlen, sondern auch barfuß im Büsserhemd mit brennender Kerze vor der Kirche oder am Grabe des Getöteten stehen, strenge Fastengebote befolgen, eine Wallfahrt auf sich nehmen, ein Sühnekreuz am Tatort setzen und Messen lesen lassen. Erstaunlicherweise kommen solche vor den weltlichen Obrigkeiten vereinbarten oder verhängten Sanktionen vor allem in Nachrichten über die Sühne von Totschlägen vor. Man hegte ein gewisses Verständnis für den «ehrlichen» Gewalttäter, der aus Zorn oder im Streit zugeschlagen und dabei vielleicht

sogar Waffen benutzt hatte. Aber es waren in der Regel «Nachbarn», Mitbürger also, denen solche Sühnen auferlegt wurden, die auch Kosten verursachten und ohne Geldleistungen an die Opfersippe kaum denkbar sind. Am Ende des 16. Jahrhunderts gerieten die Sühneverträge in Verruf. Niemand sollte sich «loskaufen» dürfen. Jeder Straftäter, gleich welchen Standes, war einer Bestrafung an Leib oder Leben zuzuführen.

II. Frühe Formen politischer Organisation im Mittelalter

I. Das Königtum als Voraussetzung einer Friedensordnung

Schon die germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit drangen unter Königen in das römische Reich ein. Könige führten das Heer in den Krieg und machten nach römischem Vorbild und gewiss mit Unterstützung römischer Juristen Gesetze, nachdem sie sich niedergelassen hatten. Auch im Frankenreich erscheint das Königtum von Anbeginn als eine allgemein anerkannte Institution. Unverkennbar ist ihr sakraler Charakter. Könige vermittelten in alten Kulturen den Kontakt zu den Göttern, die Fruchtbarkeit und gute Ernten im Frieden ebenso gewährten wie Siege im Krieg. Solche Vorstellungen konnten nicht nur durch die geistliche Salbung in das christliche Weltbild integriert werden, sondern sie entsprachen auch einer sozialen Realität. Denn indem die Herrscher bestrebt waren, ihren Einflussbereich auszuweiten, um möglichst alle Stammesgenossen ihrer Gewalt zu unterwerfen, schufen sie große befriedete Räume mit weit entfernten Außengrenzen – zugleich Ausdruck eines auf Expansion gerichteten Machtwillens. An der *pax Romana* des römischen Reiches lassen sich die Wirkungen eines sogar völkerübergreifenden Eroberungsstrebens wie an einem Modell studieren. Auch Karl der Große, dessen Reich sich von Mittelita-

lien bis an die Nordsee und an den Atlantik erstreckte, ließ sich von solchen Vorstellungen leiten. Später, als das West- und Ostfrankenreich seit 843 getrennt waren und letzteres an der Schwelle zum 10. Jahrhundert zu zerfallen drohte, haben sich die mächtigsten und einst verfeindeten Stämme, Franken und Sachsen, für eine prekäre Einheit unter einem gemeinsamen König nicht ohne Grund entschieden. Für mehr als zwei Jahrhunderte regierten seit Heinrich I. mit den Liudolfingern (Ottonen) und den Saliern ausschließlich Herrscher sächsischer und fränkischer Herkunft das Reich. So begann der Weg in die gemeinsame deutsche Geschichte. Erst im 11. Jahrhundert spricht man im Ausland vom Reich der Deutschen (*regnum Teutonicum* oder *Teutonicorum*).

Der König steht für Frieden und Recht. Sichtbares Instrument und Symbol dieser Aufgabe ist das Königsgericht, eine mobile Institution, da der Königshof ohne dauerhafte Residenz durch die Lande zieht. Es war nicht nur notwendig, auf die begrenzten Ressourcen der einzelnen Königspfalzen Rücksicht zu nehmen, sondern auch Präsenz zu zeigen. In weniger königsnahen Regionen, wie in Bayern, Schwaben und Lothringen, nahmen Herzöge eine Art vizekönigliche Funktion wahr. Seinem eigenen Gericht sitzt der König nicht nur vor, er urteilt hier auch gemeinsam mit den Großen des Reiches über die vor ihn getragenen Streitsachen und Rechtsfragen. Wohin er kommt, werden ihm alle Gerichte «ledig», wie der Sachsenspiegel sagt, das im frühen 13. Jahrhundert entstandene Rechtsbuch des gerichtserfahrenen Eike von Repgow, das erstmals eine breit angelegte Aufzeichnung der in den Gerichten an der mittleren Elbe beobachteten Rechtsgewohnheiten enthält.

[...]

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de